

Pflegekosten im Steuerrecht

Steuerliche Entlastungen nutzen



Pflegekosten im Steuerrecht

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Außergewöhnliche Belastungen §§ 33 – 33b EStG	3
3.	Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen i. S. v. § 33 EStG	5
4.	Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen i. S. v. § 33b Abs. 1 – 3 EStG: Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen	9
5.	Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen i. S. v. § 33b Abs. 6 EStG: Pauschbeträge für Pflegepersonen	12
6.	Steuerermäßigung des § 35a EStG	14
7.	Fazit und Ausblick	16

1. Einleitung

Die Lebenserwartung in Deutschland steigt und damit sind immer mehr Menschen von Pflegebedürftigkeit betroffen: Im Dezember 1999 gab es 2,02 Mio. Pflegebedürftige,¹ was einem Anteil von 2,5 % an der Gesamtbevölkerung von insgesamt 82,16 Mio. Menschen entsprach; im Dezember 2023 waren es bereits 5,7 Mio., was 6,7 % der lediglich um 2 Prozentpunkte gestiegenen Bevölkerungszahl ausmachte. Im gleichen Zeitraum hat sich die Lebenserwartung von 74,8 Jahren bei Männern bzw. 80,8 Jahren bei Frauen auf 78,6 Jahre bei Männern bzw. 83,3 Jahre bei Frauen erhöht. Im Jahr 2025 wurde die Zahl von 6 Millionen Pflegebedürftigen überschritten. Laut dem Statistischen Bundesamt (Destatis) wird ein weiterer Anstieg auf bis zu 7,6 Millionen Menschen bis zum Jahr 2055 prognostiziert.

Jeder fünfte Pflegebedürftige (knapp eine Million Menschen) wird in einer der ca. 16.500 stationären Einrichtungen gepflegt. Trotz der gesetzlich normierten finanziellen Unterstützung durch Pflegekassen müssen die Betroffenen einen Eigenanteil leisten, bestehend aus Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten sowie aus einem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil an den Pflegekosten (= sog. EEE), der seit 2017 durch die jeweilige Pflegeeinrichtung einheitlich und pflegegradunabhängig festgesetzt wird. Dabei müssen die Betroffenen jedes Jahr den Anstieg der Kosten hinnehmen: wie eine Datenauswertung des Verbandes der Ersatzkassen e. V. vom 01.07.2025 zeigt, überschreitet der monatliche Eigenanteil im ersten Aufenthaltsjahr bundesweit erstmalig die Marke von 3.000 Euro. Auch Anfang des Jahres 2026 ist dieser Eigenanteil nochmals um ca. 5 % bis 10 % gestiegen. Zum Vergleich: im Jahr 2020 lag der vergleichbare monatliche Aufwand bei knapp über 2.000 Euro.

Nachfolgende Tabelle zeigt den durchschnittlichen Eigenanteil je Monat nach Aufenthaltsdauer.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Eigenanteil an den stationären Pflegekosten in 2025²

Eigenanteilbestandteil	Durchschnittliche Höhe im Bundesgebiet, in Euro pro Monat			
Kosten für Unterkunft und Verpflegung	1.018			
Investitionskosten	507			
EEE an Pflegekosten inkl. Ausbildungskosten	1.862			
Eigenanteil gesamt vor dem Abzug des Leistungszuschlags	3.387			
	abzgl. Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI (eingeführt seit 01.01.2022), in Prozent vom EEE, gestaffelt je nach Heimaufenthaltsdauer			
	bis 12 Mon.	ab 12 Mon.	ab 24 Mon.	ab 36 Mon.
	15 %	30 %	50 %	75 %
Eigenanteil gesamt nach dem Abzug des Leistungszuschlags	3.108	2.828	2.456	1.991

Angesichts dieser Entwicklungen stellt sich für die Betroffenen bzw. für deren Angehörigen die Frage der steuerlichen Absetzbarkeit derartiger Ausgaben, die nicht bzw. nicht in vollem Umfang von den „üblichen“ Trägern wie den Kranken- bzw. Pflegeversicherungen übernommen werden.

Bei der steuerlichen Beurteilung kommt es auf diverse Aspekte an. Zum einen spielt der kausale Zusammenhang eine Rolle: war eine Berufskrankheit für die Pflegebedürftigkeit verantwortlich, so ist unter anderem der Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenansatz vorrangig zu prüfen. Ansonsten ist die Lösung in den §§ 33, 33b sowie § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) „versteckt“.

Zum anderen ist zu differenzieren, ob es sich um die Kosten für eigene Pflege handelt oder um die Kosten, die man für einen Dritten, zum Beispiel für einen nahen Angehörigen übernimmt.

Folgend wird auf die Regelungen der §§ 33, 33b und 35a EStG eingegangen.

² Vgl. <https://www.vdek.com> („Der Verband der Ersatzkassen e.V.“). Durchschnittliche finanzielle Belastung einer/eines Pflegebedürftigen im Pflegeheim in Euro je Monat nach Aufenthaltsdauer.

2. Außergewöhnliche Belastungen

§§ 33 – 33b EStG

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind die existenzsichernden Aufwendungen eines Menschen von der Besteuerung freizustellen. Dies wird unter anderem durch die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen erreicht (§ 2 Abs. 4 EStG i. V. m. §§ 33 – 33b EStG). Es handelt sich um die Kosten der privaten Lebensführung, die unter bestimmten Voraussetzungen zum Abzug zugelassen werden.

Systematisch lassen sich die außergewöhnlichen Belastungen in zwei Gruppen einteilen:

- allgemeine Einzelfälle (§ 33 EStG)
- typisierte Fälle (§§ 33a, 33b EStG).

Die erste Kategorie fängt die Fälle auf, die wegen ihrer unterschiedlichen Erscheinungsform nicht einheitlich geregelt werden können. Die zweite Gruppe erfasst die Sachverhalte, die in der Praxis häufig vorkommen und somit pauschal bzw. schematisch gelöst werden können.

Folgende Abbildung zeigt den Überblick über die drei Vorschriften zu den außergewöhnlichen Belastungen im Einkommensteuergesetz:



Die Regelungen der §§ 33 – 33b EStG sind in ihrer Wirkung zum Teil ergänzend („sowohl als auch“), aber auch zum Teil ersetzend bzw. ausschließend („entweder oder“).

3. Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen i. S. v. § 33 EStG

Aus dem Gesetzeswortlaut des § 33 Abs. 1 EStG lässt sich zunächst folgende allgemeine Definition der in Frage kommenden Aufwendungen entnehmen:

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.“

Zu den wichtigsten Voraussetzungen der Norm gehören **die Zwangsläufigkeit** der Ausgaben dem Grunde („sich nicht entziehen können“) und der Höhe nach („notwendig und angemessen“) sowie deren Außergewöhnlichkeit (das Ereignis sowie die Kosten sollen außergewöhnlich sein).

Es gibt verschiedene Kriterien für die Klassifizierung der Pflegeaufwendungen:

Kriterium	Arten der Pflegeaufwendungen
Gepflegte Person	<ul style="list-style-type: none"> ▪ eigene Pflegeaufwendungen ▪ fremde Pflegeaufwendungen
Ort der Pflegeausführung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ambulante Pflegeaufwendungen ▪ stationäre Pflegeaufwendungen (z. B. in einem Heim)
Pflegegrund	<ul style="list-style-type: none"> ▪ krankheitsbedingte Pflegeaufwendungen ▪ behinderungsbedingte Pflegeaufwendungen ▪ Pflegeaufwendungen infolge der Pflegebedürftigkeit

Als außergewöhnliche Belastungen i. S. v. § 33 EStG sind sämtliche Pflegeaufwendungen begünstigt, die krankheits-, behinderungs- bzw. pflegebedingt anfallen:

- **Krankheitsbedingt** sind die Aufwendungen, die durch eine allgemein anerkannte Krankheit ausgelöst sind, z. B. durch Demenz. Eine Pflegebedürftigkeit muss nicht explizit vorliegen. Der Nachweis kann durch eine (fach)ärztliche Bescheinigung oder durch einen gerichtlichen Beschluss erbracht werden.
- **Behinderungsbedingt** sind die Aufwendungen, die durch eine Behinderung verursacht sind. Der Nachweis der Behinderung ist nach § 65 Abs. 1 EStDV zu führen, entweder durch die Bescheinigung/Bescheid über die Feststellung der Behinderung der nach § 152 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX zuständigen Behörde oder durch den Rentenbescheid, falls die Rente der gepflegten Person wegen ihrer Behinderung zusteht. Zudem soll die Notwendigkeit der Pflegemaßnahmen ärztlich bestätigt werden, z. B. im Falle einer Heimunterbringung. Nur bei auswärtiger Unterbringung eines Kindes benötigen die Eltern ein vorab ausgestelltes amtsärztliches Gutachten gem. § 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c EStDV.
- **Pflegebedingt** sind die Aufwendungen, die infolge der Pflegebedürftigkeit einer Person entstehen. Eine Person ist pflegebedürftig, wenn bei ihr:
 - entweder mind. ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit i. S. d. §§ 14, 15 SGB XI besteht,
 - oder eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI a.F. festgestellt wurde.

Die Pflegebedürftigkeit muss voraussichtlich für sechs Monate fortbestehen. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit ist durch eine Bescheinigung der sozialen Pflegekasse, des Trägers der Sozialhilfe, des privaten Pflegeversicherungsunternehmens oder alternativ nach § 65 Abs. 2 EStDV zu erbringen.

Durch die Erbringung der o.a. Nachweise werden die Zwangsläufigkeit dem Grunde nach sowie die Außergewöhnlichkeit der Pflegeaufwendungen als erfüllt angesehen. In negativer Abgrenzung werden beispielsweise die Kosten der altersbedingten Heimunterbringung nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, weil die Tatsache, dass der ältere Mensch nicht mehr in vollem Umfang für sich sorgen kann, nicht außergewöhnlich ist.

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 33 Abs. 1 EStG im Rahmen einer ambulanten Pflege gehören sämtliche Mehraufwendungen, die dem Steuerpflichtigen infolge seiner Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit entstehen, insbesondere Kosten für:

- die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft,
- die Inanspruchnahme von Pflegediensten, Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege als auch von nach Landesrecht anerkannten niedrighschwelligigen Betreuungsangeboten,
- behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen eines Hauses,

- Einbau eines Treppenliftes bzw. eines Fahrstuhls, falls ein Treppenlift baurechtlich nicht möglich ist,
- behindertengerechte Umbau einer Dusche.

Die Kosten einer stationären Pflegeeinrichtung können ebenfalls als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, falls die Unterbringung krankheits-, behinderungs- oder pflegebedingt stattfindet. Bei derartigen Einrichtungen muss es sich nicht unbedingt um ein Heim im Sinne der Heimgesetze der Länder oder eine stationäre Pflegeeinrichtung (Pflegeheim) i. S. v. § 71 Abs. 2 SGB XI handeln. Es genügt, wenn der Träger, zusätzlich zur Wohnraumüberlassung auch Betreuung und Verpflegung übernimmt. Somit können auch die Kosten für die Unterbringung in einer Pflege-WG als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein.

Bei diversen krankheits- bzw. behinderungsbedingten Umbaumaßnahmen dienen als Nachweis für die Zwangsläufigkeit der Ausgaben der Bescheid eines gesetzlichen Trägers der Sozialversicherung oder der Sozialleistungen über die Bewilligung eines pflege- bzw. behinderungsbedingten Zuschusses (z. B. zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nach § 40 Abs. 4 SGB XI) oder das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Sozialmedizinischen Dienstes oder der Medicproof Gesellschaft für medizinische Gutachten mbH.

Wichtig an dieser Stelle ist anzumerken, dass die Heimunterbringungskosten, die den oben angesprochenen Voraussetzungen entsprechen, nicht in einzelne Bestandteile wie Kosten für Unterkunft, Verpflegung, medizinische Leistungen, Pflege etc. zerlegt werden, sondern insgesamt als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Der Höhe nach werden die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Heimunterbringung auf eine übliche Wohnfläche von 30 qm beschränkt. Die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen werden jedoch ggf. um die Haushaltsersparnis (entspricht dem jeweiligen Grundfreibetrag des Jahres) bzw. um die Leistungen aus der Pflegeversicherung o. ä. gekürzt. Die Haushaltsersparnis ist damit ein steuerlicher Abzugsbetrag, der bei der Unterbringung im Heim anfällt, wenn der eigene Haushalt aufgelöst wird. Für 2026 beträgt die Haushaltsersparnis 12.348 Euro jährlich (1.029 Euro/Monat) und mindert die absetzbaren Heimkosten.

Zu betonen ist, dass im Rahmen der Regelung des § 33 EStG nicht nur eigene Pflegekosten berücksichtigt werden können, sondern auch Kosten eines Dritten. Im letzten Fall ist insbesondere die Zwangsläufigkeit dem Grunde nach auf der Ebene des Kostenübernehmers nachzuweisen, was grundsätzlich nur bei Verwandten ersten Grades erfüllt ist, sowie die Zwangsläufigkeit der Höhe nach in Bezug auf die verfügbaren Eigenfinanzmittel des pflegebedürftigen Angehörigen. Das heißt, soweit der Pflegebedürftige angesichts seiner Einkünfte in der Lage ist, die Kosten für eigene Pflege selbst zu tragen, werden die von seinem Angehörigen übernommenen Aufwendungen gekürzt.

Folgende Punkte sind in Bezug auf die Anwendung der o. a. Regelung zu beachten:

- **Zeitpunkt des Abzugs:** Der Ansatz der Aufwendungen erfolgt gemäß dem Abflussprinzip des § 11 Abs. 2 EStG grundsätzlich im Zeitpunkt der Verausgabung. Es kommt nicht darauf an, wann die Kosten in Rechnung gestellt wurden oder wann die besagten Leistungen in Anspruch genommen wurden, vielmehr ist allein auf den Zeitpunkt der Zahlung abzustellen.
- **Verrechnung der Aufwendungen mit den (ggf. künftigen) Erstattungen:** bestimmte Ersatzleistungen werden auf die Aufwendungen angerechnet, wenn eine enge Verbindung zwischen diesen besteht. So mindern die Erstattungen der Pflegeversicherung wie das erhaltene Pflegegeld die angefallenen Kosten der ambulanten bzw. der stationären Pflege; ebenso reduzieren die Zuschüsse zu den behinderungsbedingten Umbaumaßnahmen die angefallenen Kosten. Dies gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung nicht feststeht, ob die Kosten erstattet werden und wenn ja, wann bzw. in welcher Höhe.
- **Verteilung höherer Aufwendungen,** die in einem Veranlagungszeitraum (= Kalenderjahr) verausgabt wurden, über mehrere Kalenderjahre ist nahezu ausgeschlossen.

Selbst wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind bzw. Nachweise vorliegen, erfolgt die Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen nicht in der Weise, dass die entsprechenden Aufwendungen in vollem Umfang vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass ein bestimmter Teil der Aufwendungen unberücksichtigt bleibt (= sog. zumutbare Belastung), und nur der Betrag, der nach dem Abzug dieser zumutbaren Belastung evtl. noch verbleibt, die steuerliche Bemessungsgrundlage mindert.

Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 EStG:

Persönliche Verhältnisse	Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE)		
	bis 15.340 Euro	über 15.340 bis 51.130 Euro	Über 51.130 Euro
	in Prozent vom GdE		
Ledige ohne Kind ³	5	6	7
Verheiratete ⁴ ohne Kind	4	5	6
mit 1 oder 2 Kindern	2	3	4
mit 3 Kindern und mehr	1	1	1

³ Bei der Anzahl von Kindern sind Kinder des Steuerpflichtigen gemeint, für die er Anspruch auf Kindergeld bzw. auf den Kindesfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG hat.

⁴ Gemeint sind die Ehegatten, welche die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Splitting-Verfahrens erfüllen; die tatsächliche Anwendung dieses Verfahrens wird jedoch nicht verlangt.

Im Rahmen der Steuerfestsetzung werden die entsprechenden Kostenpositionen geprüft und nach Kürzung um die oben genannte zumutbare Belastung i. S. v. § 33 Abs. 3 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.

4. Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen i. S. v. § 33b Abs. 1 – 3 EStG: Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen

Mithilfe dieser Regelung können Menschen mit Behinderungen für ihre behinderungsbedingten Aufwendungen bestimmte Pauschbeträge in Anspruch nehmen, ohne einzelne Kosten nachweisen zu müssen.

„Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können Menschen mit Behinderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag).“⁵

Die nachfolgende Tabelle ermöglicht einen Überblick über die aktuell geltenden Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, inkl. Voraussetzungen und Nachweise:

⁵ § 33b Abs. 1 Satz 1 EStG.

	Pauschbeträge, in Euro	Voraussetzung	Nachweise nach § 65 Abs. 1 EStDV	
			entweder	oder
GdB Gruppe	384,00	mind. GdB ⁶ 20	Rentenbescheid, wenn Rentenbezug aufgrund der Behinderung	Bescheinigung/ Bescheid über die Feststellung der Behinderung der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde
	620,00	mind. GdB 30		
	860,00	mind. GdB 40		
	1.140,00	mind. GdB 50	Ausweis über das Vorliegen einer Schwer- behinderung nach SGB IX	
	1.440,00	mind. GdB 60		
	1.780,00	mind. GdB 70		
	2.120,00	mind. GdB 80		
	2.460,00	mind. GdB 90		
	2.840,00	mind. GdB 100		
Dem Steuerpflichtigen wird nur ein, jeweils höherer Pauschbetrag gewährt: wenn die Voraussetzungen der Merkzeichen-Gruppe zutreffen, ist kein zusätzlicher Pauschbetrag aus der GdB-Gruppe möglich				
Merkzeichen-Gruppe	7.400,00	Hilflose Person	Ausweis nach dem SGB IX bzw. Bescheid über die Feststellung des Merkzeichens „H“ der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde	Pflegegrad 4 oder 5
	7.400,00	Blinde	Ausweis nach dem SGB IX bzw. Bescheid über die Feststellung des Merkzeichens „Bl“ der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde	---
	7.400,00	Taubblinde	Ausweis nach dem SGB IX bzw. Bescheid über die Feststellung des Merkzeichens „TBl“ der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde	---

6
Ab dem

01.01.2026 ist der Nachweis einer Behinderung vorrangig durch **elektronische Mitteilungsverfahren** zu führen.

⁶ GdB = Grad der Behinderung.

Wichtig ist, dass der jeweilige Pauschbetrag ein Jahresbetrag ist und dadurch stets in voller, ungekürzter Höhe gewährt wird, selbst dann, wenn die Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres eingetreten, sich geändert oder weggefallen ist.

Abzugsberechtigt ist grundsätzlich der im Inland unbeschränkt Steuerpflichtige selbst. Die antragsgebundene Übertragung ist unter den Voraussetzungen des § 33b Abs. 5 EStG auf die Eltern eines behinderten Kindes möglich, wenn die Eltern kindergeldberechtigt sind und das Kind selbst keinen Pauschbetrag in Anspruch nimmt.

Die Pauschbeträge werden bei der Steuerfestsetzung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, dabei erfolgt keine Kürzung um die zumutbare Belastung.

Durch die Geltendmachung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen werden laufende und typische Aufwendungen für

- die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens,
- die Pflege sowie für
- einen erhöhten Wäschebedarf abgegolten.

Im Umkehrschluss sind die „untypischen“ Aufwendungen nicht durch die Abgeltungswirkung der Pauschbeträge betroffen und können darüber hinaus (= neben § 33b Abs. 1 bis 3 EStG) nach Maßgabe des § 33 EStG berücksichtigt werden. Dazu gehören beispielsweise:

- behinderungsbedingte Fahrtkosten (ab VZ 2021 nur noch im Rahmen einer Pauschale nach § 33 Abs. 2a EStG möglich),
- laufende Kosten für die Heimdialyse,
- Kosten für häusliche Intensiv- und Behandlungspflege,
- behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen.

Aber auch im Teil der typischen behinderungsbedingten Aufwendungen gibt es ein Wahlrecht: man könnte auf den Ansatz der Pauschbeträge nach § 33b Abs. 1 – 3 EStG zugunsten der Regelung des § 33 EStG verzichten. Dieses Wahlrecht positiv auszuüben, ist eher sinnvoll, je höher die tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen, wie beispielsweise Kosten einer Heimunterbringung sind.

5. Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen i. S. v. § 33b Abs. 6 EStG: Pauschbeträge für Pflegepersonen

Der Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist, den pflegebedürftigen Menschen so lange es geht den Aufenthalt in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen, indem beispielsweise die nahen Angehörigen die Pflege unentgeltlich (mit)übernehmen, dafür aber einen pauschalen Aufwand gelten machen können. Im § 33b Abs. 6 Satz 1 EStG heißt es:

„Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag geltend machen (Pflege-Pauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen im Kalenderjahr erhält und der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt und diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist.“

Diese Norm setzt unter anderem folgendes voraus:

- pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2.
- Persönliche Pflege erfolgt im Haushalt des Pflegebedürftigen oder der Pflegeperson.
- Die Pflege erfolgt unentgeltlich. Falls das Pflegegeld an die Pflegeperson weitergeleitet wird und dieses nicht ausschließlich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung dient, scheidet der Ansatz eines Pauschbetrages aus. Unschädlich für die Beanspruchung der Norm ist hingegen der Bezug des Pflegegeldes durch die Eltern eines behinderten Kindes.

Die Höhe des Pflege-Pauschbetrages, die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, die im § 14 SGB XI definiert ist:

Pflege-Pauschbetrag, in Euro	Ausmaß der Pflegebedürftigkeit
600,00	mind. 2. Pflegegrad
1.100,00	mind. 3. Pflegegrad
1.800,00	mind. 4. Pflegegrad oder Nachweis der Hilflosigkeit durch Merkzeichen „H“ (vgl. § 33b Abs. 6 Satz 4 EStG)

Wichtig ist, dass der jeweilige Pauschbetrag, analog zu den Pauschbeträgen nach § 33b Abs. 1 bis 3 EStG, ein Jahresbetrag ist und dadurch stets in voller, ungekürzter Höhe gewährt wird, selbst dann, wenn die Pflegebedürftigkeit im Laufe eines Kalenderjahres eingetreten bzw. weggefallen ist oder sich geändert hat; er bemisst sich stets nach dem höchsten Grad, der im Kalenderjahr festgestellt war. Eine Zwölfteilung erfolgt nicht.

Falls die Pflege von mehreren Personen übernommen wird, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufzuteilen.

Unschädlich ist, wenn zeitweise die Unterstützung durch eine ambulante Pflegekraft in Anspruch genommen wird.

Der Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn ein Ehegatte den anderen pflegt und dieser gleichzeitig den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen nach § 33b Abs. 1 bis 3 EStG geltend macht. Die Inanspruchnahme der Vorschriften §§ 33 Abs. 1 sowie 33b EStG durch den pflegebedürftigen Ehegatten beeinträchtigt nicht den Abzug des Pflege-Pauschbetrages bei der pflegenden Person.

Die Aufwendungen, die der Pflegeperson durch die Pflegetätigkeit entstehen, sollen durch den Pflege-Pauschbetrag abgegolten werden, ohne dass man dafür irgendwelche Nachweise benötigt. Das sind unter anderem:

- Fahrtkosten zur Wohnung des Pflegebedürftigen,
- Aufwendungen, die entstehen, weil die zeitliche Beanspruchung durch die Pflege die persönliche Erledigung eigener Haushaltstätigkeiten erschwert.

Eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen im Rahmen des § 33 EStG ist nicht möglich, wenn der Pflege-Pauschbetrag in Anspruch genommen wird.

Hingegen sind durch die Norm des § 33 Abs. 6 EStG nicht abgegolten und können zusätzlich im Rahmen des § 33 EStG geltend gemacht werden z. B. Kosten für:

- Die Unterbringung in einer Tagesstätte während der Arbeits-/Urlaubszeit der Pflegeperson,
- behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen.

Die Pauschbeträge werden bei der Steuerfestsetzung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, dabei erfolgt **keine Kürzung** um die zumutbare Belastung.

6. Steuerermäßigung des § 35a EStG

Während die Vorschriften zu den außergewöhnlichen Belastungen die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens betreffen, dient die Regelung des § 35a EStG der Bestimmung der festzusetzenden Einkommensteuer. Weiterer bedeutsamer Unterschied besteht darin, dass für die Anwendung des § 35a EStG weder die Zwangsläufigkeit noch die Außergewöhnlichkeit der Ausgaben vorausgesetzt werden.

Bekannt ist diese Regelung für die Geltendmachung der haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. der Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt.

Das zentrale Tatbestandsmerkmal der Regelung des § 35a EStG bildet der Begriff des „Haushaltes“, der auch in einem Altenheim vorliegen kann. Laut dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist ein Haushalt in einem Heim gegeben, wenn „die Räumlichkeiten des Steuerpflichtigen nach ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung des Steuerpflichtigen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.“⁷

⁷ BMF-Schreiben vom 09.11.2016, BStBl. I 2016, 1213, Rz. 4.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2006 wurden zusätzlich die Pflege- und Betreuungsleistungen in den Geltungsbereich des § 35a EStG aufgenommen. Dieser Block unterscheidet sich erheblich von den restlichen Bestandteilen. Dies hat zuletzt der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 12.04.2022 verdeutlicht, indem folgende Kernaussagen getätigt wurden:

- Die Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen kann auch von Steuerpflichtigen beansprucht werden, denen Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung eines Dritten erwachsen, und dies auch dann, wenn dieser Dritte im eigenen und nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen gepflegt bzw. betreut wird. Hier ist unter anderem darauf zu achten, dass der kostenübernehmende Steuerpflichtige im eigenen Namen und für eigene Schuld auftritt.
- Der Steuerpflichtige muss weder eine Rechnung erhalten haben noch muss die Zahlung unbar erfolgen.

Allerdings hat der Gesetzgeber auf diese Entscheidung mit der Gesetzesänderung reagiert: mit Wirkung vom 01.01.2025 werden nach § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG sowohl der Erhalt einer Rechnung als auch die unbare Zahlung verlangt.

Falls ein Haushalt vorliegt, sind folgende Aufwendungen im Rahmen der Pflege- und Betreuungsleistungen begünstigt:

- Grundpflegemaßnahmen (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) sowie Betreuungsleistungen,
- hauswirtschaftliche Versorgung (Einkaufen, Kochen, Reinigung der Wohnung).

Falls kein Haushalt vorliegt, beispielsweise weil die Person in einem Zimmer im Heim untergebracht ist, so ist der Abzug von Pflege- und Betreuungsleistungen nicht möglich.

Durch den Pauschbetrag des § 33b Abs. 1 – 3 EStG abgegolten und somit nicht zusätzlich im Rahmen der Steuerermäßigung des § 35a EStG begünstigt sind alle unmittelbar mit der Behinderung im Zusammenhang stehenden Pflegekosten.

Der Höhe nach sind die Aufwendungen zum einen auf einen Höchstbetrag von 20.000 Euro⁸ pro Jahr pro Haushalt beschränkt (dies entspricht einer 20 %-igen Steuerersparnis von max. 4.000 Euro p.a.). Kommt z. B. der steuerpflichtige Sohn für die Pflegekosten seines Vaters in dessen Haushalt im Heim auf, während im Haushalt des Sohnes selbst auch haushaltsnahe Dienste erbracht werden, womöglich für die Pflege seiner Mutter, so kann dieser Steuerpflichtige den Höchstbetrag jeweils für jeden der beiden Haushalte ausschöpfen. Sollten aber beide Elternteile im selben Haushalt untergebracht worden sein, so können die Aufwendungen bis zu dem einen einzigen Höchstbetrag von 20.000 Euro berücksichtigt werden; eine Verdoppelung findet nicht statt.

⁸ Der Höchstbetrag umfasst auch sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen im Sinne des § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG.

Im Unterschied zu den o. a. Regelungen der §§ 33 – 33b EStG weist die Norm des § 35a EStG folgende Vorteile auf:

- kein Abzug der zumutbaren Belastung,
- keine Pflegebedürftigkeit/Behinderung/Krankheit notwendig,
- keine Anrechnung des Pflegegeldes auf die Höhe der Pflegekosten.

7. Fazit und Ausblick

Die Rechtslage zur steuerlichen Berücksichtigung von Pflegekosten ist sehr unübersichtlich und wenig strukturiert. Abgesehen von den typisierenden Vorschriften des § 33b EStG gibt es keine Regelungen, die konkret und ausschließlich die Pflege und Betreuung des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen aufzeigen.

Die steuerliche Beurteilung der Rechtslage wird dadurch erschwert, dass das Gesetz vielfältige Wahlrechte vorsieht, deren Ausübung sich teilweise infolge unterschiedlicher Voraussetzungen bzw. mitspielender Faktoren kompliziert gestaltet.

Hinweis

Haben Sie Fragen hierzu? Wir beraten Sie gerne.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Anne/peopleimages.com/www.stock.adobe.de

E-Mail: literatur@service.datev.de